

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivien-Zugang 24 22 / 19 Nr. 1052

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Dr. Heinz G. C. Otto

R. Lohner

848/48

P f a l z - C h e m i e G.m.b.H.

angefangen:
beendigt:

19.....
19.....

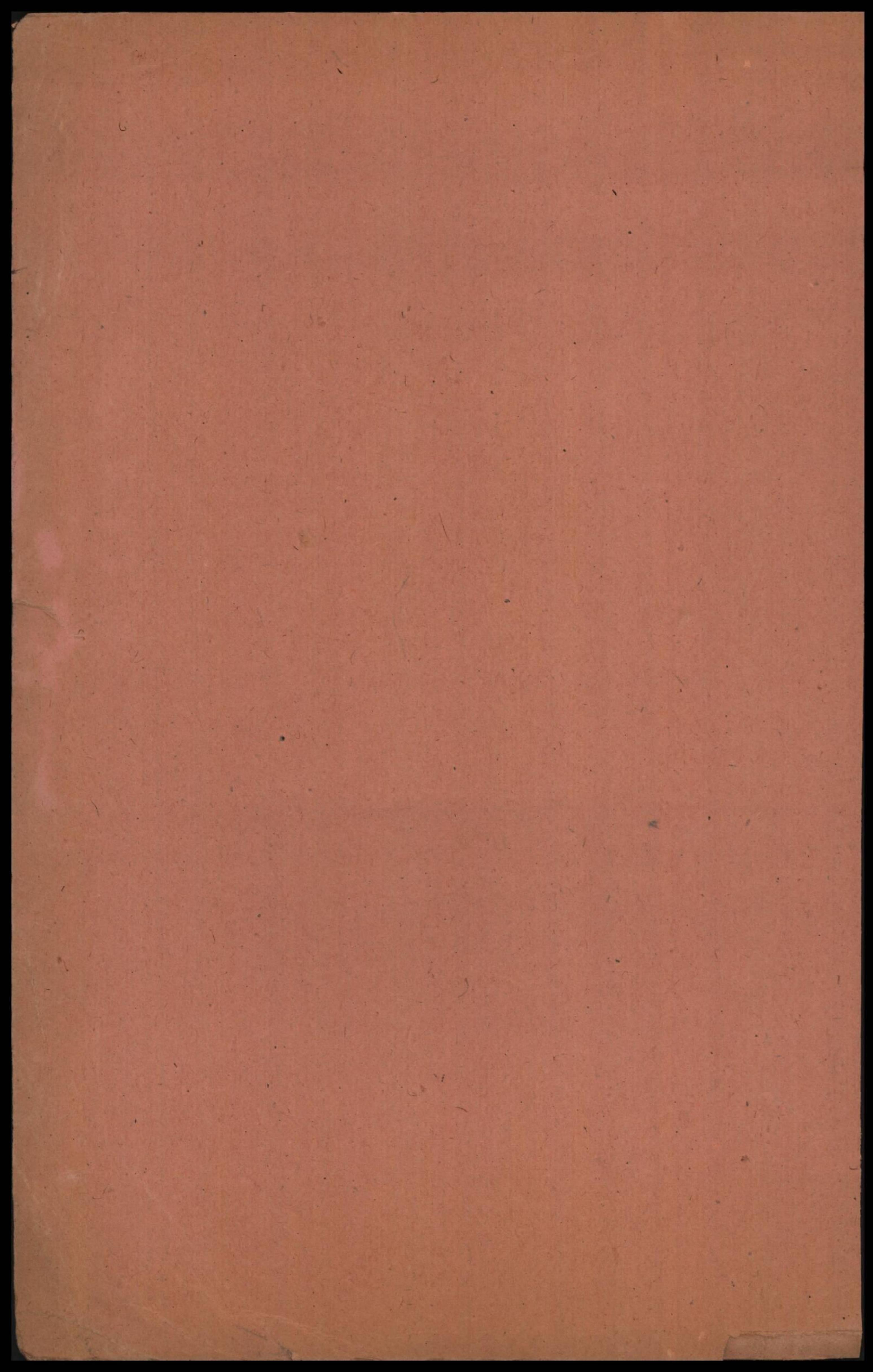
STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 /1929 Nr. 536

1052

LEITZ

*Rapid ES-
Din-Quart



1. X 48
1. XI. 48

1948 ✓

Heidelberg, 10. August 1948
Dr. O./HZ

1.I.49 ✓

1.III.49 ✓

- 1) Akt anlegen Pfalz-Chemie G.m.b.H.

- 2) Aktenvermerk

Besprechung mit Herrn Kredel

Die Pfalz-Chemie G.m.b.H. besitzt ein Stammkapital von 100.000.-- Mark. Ferner sind Gesellschafterdarlehen und Konsolidardarlehen in Höhe von insgesamt 200.000.- Mark eingebracht. Es soll von uns ein Vertrag über eine stille Beteiligung der Darlehensgeber, die zum größten Teil zu den Gesellschaftern zählen, gemacht werden.

Über die Darlehen sind noch keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen; es ist noch alles in der Schwebe. Eine Steuererklärung hat die G.m.b.H. seit der Währungsreform auch noch nicht abgegeben.

Herr Kredel wird mir in der nächsten Woche die Unterlagen schicken, insbesondere über die wirtschaftlichen Verhältnisse, die diesen Darlehen zu Grunde liegen, über die buchungsmäßige Behandlung und über die sonstigen Vorgänge, die sich aus Gesellschafter- und Aufsichtsratsprotokollen ergeben.

Die Sache ist nicht besonders eilig. Wir sollen warten, bis Herr Kredel uns die Unterlagen zusammengestellt und geschickt hat.

- 3) Wiedervorlage am 10. September 1948

Vorlage
1.III.49 ✓
Dr. O. HZ

14

2

Heinrich Knebel
Jndustriebüro
Michelstadt i. Odw.

Telefon: Büro Nr. 567
Privat Nr. 585

Z.Zt. K'laudern, DEN 29. Juli 1948.

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
(17a) Heidelberg.
Neuenheimer Landstr. 4

*KD B.M. Knebel
Uy*
31. Juli 1948

Pfand übernommen 100.000
Darlehen 200.000

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Als Leser des Betriebsberaters gestatte ich mir, Ihnen folgenden Fall vorzutragen, dessen juristische Beurteilung sich m. E. zur Veröffentlichung im Betriebsberater eignen würde:

Eine mir nahestehende G.m.b.H. hat von ihren Gesellschaftern Darlehen hereingenommen mit der Abrede, diese nach der Währungsreform im Zuge der Umstellung in Geschäftsanteile umzuwandeln. Nach dem Umstellungsgesetz werden Geschäftsanteile im Verhältnis 1:1 und Forderungen im Verhältnis 10:1 umgestellt. Hierdurch würde bei der G.m.b.H. einerseits ein Abwertungsgewinn entstehen, der vermutlich durch den Lastenausgleich erfaßt würde, während andererseits die Gesellschafter, die s.Zt. gutgläubig die Darlehen hereingaben, um das Unternehmen mit den nötigen Betriebsmitteln auszustatten bzw. ihm die Möglichkeit zu geben, ~~sieh~~ die erforderlichen Anschaffungen u.zwar Maschinen, Rohmaterial etc. zu machen, einen entsprechenden Abwertungsverlust erleiden würden.

Es erhebt sich die Frage, ob die Vorschrift des Umstellungsgesetzes, Forderungen im Verhältnis 10:1 zusammenzulegen, eine für beide Vertragskontrahenden bindende Verpflichtung darstellt oder ob es den Parteien freigestellt werden kann, evtl. auch ein günstigeres Umstellungsverhältnis zu wählen. Die betr. G.m.b.H. hat beispielsweise auch von einem Geschäftsfreund ein Darlehen hereingenommen, mit der Verpflichtung, dies nach der Währungsreform in einen Geschäftsanteil umzuwandeln und dabei einen Mindestumstellungssatz von 25 % garantiert.

Für eine gelegentliche Rückäußerung, ob Sie eine Möglichkeit sehen, zu dem Problem gelegentlich im Betriebsberater Stellung

./.

zu nehmen, wäre ich Ihnen sehr verbunden und begrüße
Sie inzwischen

hochachtungsvoll

H. Kredin